AÜG Reform 2017

Höchstüberlassungsdauer in der Metall- und Elektroindustrie



Höchstüberlassungsdauer von 48 Monaten im Tarifvertrag Leih-/Zeitarbeit der Metall- und Elektro-Industrie (TV LeiZ) festgelegt

Im Tarifgebiet Südwest der IG Metall wurde der TV LeiZ als Pilot abgeschlossen, er soll zum 01.04.2017 in Kraft treten.

Im neuen AÜG, welches zum 01.04.2017 in Kraft tritt, wird die Höchstüberlassungsdauer auf 18 Monate reglementiert, es sei denn, ein kundenseitiger Tarifvertrag regelt etwas anderes.

Nun wurde ein solcher durch die IG Metall (Südwest) abgeschlossen. Folgende Eckpunkte werden darin geregelt:

- ✓ Für tarifgebundene Kundenbetriebe, in denen noch **keine** Betriebsvereinbarung über den Einsatz von Zeitarbeitnehmern besteht, gilt eine tarifliche Höchstüberlassungsdauer von 48 Monaten.
- ✓ Hat ein tarifgebundener Kundenbetrieb bereits eine Betriebsvereinbarung, welche eine Regelung der Höchstüberlassungsdauer vorsieht, müssen bis 30. Juni 2017 Gespräche mit dem Betriebsrat aufgenommen werden. Bleiben diese erfolglos, gilt automatisch eine Höchstüberlassungsdauer von 36 Monaten.
- ✓ Hat ein tarifgebundener Kundenbetrieb bereits eine Betriebsvereinbarung, welche die Höchstüberlassungsdauer – wie lang auch immer- regelt, so kann diese auch über den 1. April 2017 fortgelten. Allerdings sollte hier mit dem Betriebsrat die Fortgeltung über den 1. April hinaus ausdrücklich, unter Bezugnahme § 1 Abs. 1b AÜG, vereinbart werden.
- ✓ Nicht tarifgebundene Kundenbetriebe k\u00f6nnen mit ihrem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung vereinbaren, in welcher der TV LeiZ (neu) insgesamt f\u00fcr diesen Betrieb gelten soll.
- ✓ Für nicht tarifgebundene Kundenbetriebe ohne Betriebsrat bleibt es bei einer Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten.

Vorsicht:

- Der TV LeiZ (neu) gilt nur für Betriebe die unter den Zuständigkeitsbereich der IG Metall Südwest fallen. Es ist aber davon auszugehen, dass die übrigen Tarifgebiete folgen werden.
- ❖ Die bisherige Regelung des TV LeiZ, dass der Kundenbetrieb nach 18 Monaten Einsatzdauer prüfen muss, ob dem Zeitarbeitnehmer ein Übernahmeangebot gemacht werden kann und dass dieses Übernahmeangebot nach 24 Monaten zwingend erfolgen muss, bleibt bestehen. Demnach kann die Höchstüberlassung nur 48 Monate erreichen, wenn der Zeitarbeitnehmer das Übernahmeangebot vorhergehend abgelehnt hat.

Wenn Sie Fragen zur Höchstüberlassungsdauer oder generell zur AÜG Reform haben, sind wir jederzeit für Sie da. Fordern Sie uns!